



8486 Rikon, 11. November 2022 (Reg.-Nr. 16.04.00)

Geschäfts-Nr. 2022-1351

Gemeindeversammlung vom 28. November 2022

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Geschäfte

1. Genehmigung Budget 2023 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026
Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck
Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

C Gemeindeversammlungs-Apéro

A Geschäfte

1. Genehmigung Budget 2023 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026

Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck

Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget der Gemeinde Zell rechnet bei einem gesamten Aufwand von CHF 44'102'800 und einem Ertrag von CHF 43'974'300. Daraus resultiert ein Aufwandssüberschuss von CHF 128'500 (Vorjahr: Ertragsüberschuss CHF 213'100).

Der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023 wie bereits im Vorjahr auf 118 Prozent festzulegen.

Zudem wird der Gemeindeversammlung der Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026 als Informationsmittel zur Kenntnis gebracht, sodass das Budget im Zusammenhang mit der Planperiode beurteilt werden kann.

1. Ausgangslage

Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2023 präsentiert sich auf Stufe Hauptaufgabengebiete wie folgt:

Erfolgsrechnung	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Allgemeine Verwaltung	3'642'400	784'100
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'811'400	872'400
Bildung	18'053'800	1'545'700
Kultur, Sport und Freizeit	574'400	155'500
Gesundheit	3'113'700	0
Soziale Sicherheit	11'451'500	6'225'700
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'814'300	582'200
Umweltschutz und Raumordnung	3'328'000	2'864'200
Volkswirtschaft	149'800	598'500
Finanzen und Steuern	163'500	30'346'000
Total	44'102'800	43'974'300
Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung	44'102'800	
Ertrag der Erfolgsrechnung (ohne ordentliche Steuern Budgetjahr)		31'192'300
Zu deckender Aufwandüberschuss		12'910'500
Ausgleich	44'102'800	44'102'800

Zu deckender Aufwandüberschuss	12'910'500	
Ordentliche Steuern		12'782'000
<u>Aufwandüberschuss</u>		<u>128'500</u>
<u>Ausgleich</u>	<u>12'910'500</u>	<u>12'910'500</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Ausgaben CHF	Einnahmen CHF
Sachanlagen	6'780'000	
Immaterielle Anlagen	402'000	
Eigene Investitionsbeiträge	70'000	
<u>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</u>		<u>328'000</u>
Total	7'252'000	328'000
Übertrag in Erfolgsrechnung	0	
<u>Nettoinvestitionen</u>		<u>6'924'000</u>
<u>Ausgleich</u>	<u>7'252'000</u>	<u>7'252'000</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Bereich des Finanzvermögens sind keine Veränderungen vorgesehen.

Details zur Erfolgsrechnung

Das Budget 2023 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'500.00 ab (Vorjahr Ertragsüberschuss CHF 213'100.00).

Vergleicht man das Budget 2023 mit demjenigen aus dem Jahre 2022, so zeigt sich, dass der Gesamtaufwand um CHF 1'040'000.00 und der Gesamtertrag um CHF 1'386'000.00 sinkt. Diese Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderungen im Aufwand	CHF
Allgemeine Verwaltung	- 72'400
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	- 75'100
Bildung	+ 1'369'200
Kultur, Sport und Freizeit	- 1'200
Gesundheit	+ 855'600
Soziale Sicherheit	+ 1'024'200
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	- 147'400
Umweltschutz und Raumordnung	- 934'000
Volkswirtschaft	- 17'400
<u>Finanzen und Steuern</u>	<u>- 3'041'500</u>
<u>Total</u>	<u>- CHF 1'040'000</u>

Die Bereiche Bildung, Soziale Sicherheit und Finanzen/Steuern sind diejenigen Bereiche, die im Budgetvorjahresvergleich die grössten Abweichungen aufweisen:

- Bildung + CHF 1'369'200
 - Hier sind Mehraufwendungen bei der Primarstufe + CHF 263'700, bei der Sekundarstufe + CHF 406'500, bei den Schulliegenschaften + CHF 245'300, bei der Tagesbetreuung + CHF 40'200, bei der Schulleitung + CHF 43'100, bei der Volksschule (Sontiges) + CHF 39'200, bei den Sonderschulen + CHF 236'400 und bei der Bildung übriges + CHF 48'900, zu erwarten.
- Soziale Sicherheit + CHF 1'024'200
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV + CHF 1'119'000, beim Jugendschutz + CHF 176'000, bei den Beihilfen/Zuschüssen + CHF 52'500, beim Asylwesen + CHF 69'700 und Minderaufwendungen bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe - CHF 400'000.
- Finanzen und Steuern – CHF 3'041'500
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Minderaufwendungen bei den Einlagen in die finanzpolitischen Reserven von - CHF 3'000'000. Durch den Wegfall der a.o. Grundstückgewinnsteuermehrerträge im Budgetvorjahr ist eine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Budget 2023 nicht mehr möglich.

Veränderungen im Ertrag		CHF
Allgemeine Verwaltung	-	42'500
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	15'900
Bildung	+	56'400
Kultur, Sport und Freizeit	+	18'500
Gesundheit		0
Soziale Sicherheit	+	993'600
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+	474'700
Umweltschutz und Raumordnung	+	103'700
Volkswirtschaft	-	1'000
Finanzen und Steuern	-	2'973'500
Total	-	CHF 1'386'000

Bei den Erträgen weisen die Bereiche Soziale Sicherheit, Verkehr/Nachrichtenübermittlung und Finanzen und Steuern im Budgetvorjahresvergleich die grössten Abweichungen auf:

- Soziale Sicherheit + CHF 993'600
 - Hier sind Mehrerträge bei den Ergänzungsleistungen IV/AHV + CHF 732'000, bei den Notwohnungen + CHF 61'000, bei den Beihilfen/Zuschüssen + CHF 84'000, bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe + CHF 128'000, geplant.
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung + CHF 474'700
 - Bei den Gemeindestrassen ergibt sich ein Mehrertrag von + CHF 474'700, der auf das neue Strassengesetz (ab 01.01.2023), § 29 Abs. 1, zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich um einen Staatsbeitrag für die Finanzierung unseres Strassenunterhaltes.

- Finanzen und Steuern – CHF 2'973'500
 - Bei den „Allgemeinen Gemeindesteuern“ sind Mehrerträge von + CHF 859'000 (ordentliche Steuern laufendes und früherer Jahre) und Mindererträge bei den Grundstückgewinnsteuern - CHF 3'800'000 geplant.

Steuerfuss

Die Gemeinde Zell belässt den Steuersatz auf 118 %.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 118 % festzusetzen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Gemeinde Zell in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 27.10.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	44'102'800
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	31'192'300
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 12'910'500
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	7'252'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	328'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'924'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Zell finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht werden eingehalten. Die Rechnungsprüfungskommission weist die Gemeindeversammlung jedoch darauf hin, dass für das Jahr 2023 auf eine Einlage in die Vorfinanzierung Hochwasserschutz verzichtet wird.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Gemeinde Zell entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	10'832'203
Steuerfuss			118 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	- 12'910'500
	Steuerertrag bei 118 %	CHF	12'782'000
	Aufwandüberschuss	CHF	- 128'500

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 118 % (Vorjahr 118 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rikon, 03.11.2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

1. Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Gemeinde Zell für das Jahr 2023 wird auf 118 % (Vorjahr 118 %) festgesetzt.
3. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026 wird Kenntnis genommen.

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht	§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. ² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. ³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.
--------------	---

Wichtige Informationen für eine anfragestellende Person am Versammlungstag:

- Die Gemeindepräsidentin weist die Versammlung auf eingegangene Anfragen hin.
- Die Gemeindepräsidentin fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Antwort des Gemeinderates abzugeben. Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden.
- Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

C Gemeindeversammlungs-Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie herzlich zum traditionellen Apéro ein und freuen uns über Ihre Teilnahme.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).